



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

Wahlordnung des Verbandes der Historiker und Historikerinnen Deutschlands e. V.

Stand: September 2025

Gemäß § 9 Ziff. 5 der Satzung kann diese um ausführende Regelungen zu den Wahlen ergänzt werden. Auf der Mitgliederversammlung vom 19.09.2025 wurde folgende Wahlordnung beschlossen.

Grundlage ist die Satzung in der Fassung vom 22.09.2023 sowie der ebenfalls auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung vom 19.09.2025.

§ 1 Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes der Historiker und Historikerinnen Deutschlands, soweit ihre Rechte nicht ruhen. Ausgenommen von diesem Wahlrecht sind Fördermitglieder.

§ 2 Stimmzahl

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme pro Wahlgang. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 3 Passive Wahlberechtigung

Wählbar sind alle Personen, die nach § 1 aktiv wahlberechtigt sind. Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder sollen als profilierte Vertreter/innen ihrer Teilfächer anerkannt sein und sollen grundsätzlich dauerhaft als Geschichtswissenschaftler/innen berufstätig sein. Drei Positionen sollen jeweils mit einer Doktorandin/einem Doktoranden, einem PostDoc und mit einer habilitierten Person besetzt werden.

§ 4 Amtszeiten

Die Vorstandsmitglieder sowie die Vertretung des Steering Committee von NFDI4Memory werden für 4 Jahre gewählt, während die drei als Vertretung des Verbandes der Geschichtslehrer und Geschichtslehrerinnen Deutschlands, des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare von ihren Verbänden nominierten Kandidatinnen/Kandidaten werden ohne zeitliche Begrenzung **per Akklamation** berufen werden.

Die übrigen 12 Ausschussmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Inhaber bis zur jeweiligen Neu- bzw. Wiederbesetzung im Amt.

§ 5 Wahlvorschläge



Alle nach §1 wahlberechtigten Personen sind berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zum Vorstand und Ausschuss vorzuschlagen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Besetzt werden alle Positionen in getrennten Wahlgängen.

Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten ist auf eine angemessene Verteilung der Geschlechter, Epochen sowie Sach- und Regionaldisziplinen zu achten.

Es gilt eine Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen vor der Wahl von 3 Wochen. Den Vorschlägen muss jeweils eine schriftliche Einverständniserklärung der für eine Kandidatur vorgeschlagenen Person beigefügt sein.

Auf der Mitgliederversammlung können nur dann noch Wahlvorschläge ad hoc durch Zuruf eingebracht werden, wenn notwendige Ämter nicht besetzt werden können. Auch in diesen Fällen muss eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidierenden vorliegen.

§ 6 Aufstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten

Der Ausschuss des Verbands prüft alle bis zum Ablauf der Frist vorgelegten Wahlvorschläge in formaler Hinsicht und stellt die Liste der Kandidierenden aus den Vorschlägen auf und bereitet die Wahlen vor.

Mitglieder des Vorstands sind nach Ablauf ihrer Amtszeit unmittelbar nur einmal wiederwählbar, während die gewählten Ausschussmitglieder zweimal direkt im Anschluss wiederwählbar sind.

Nach einer Unterbrechung von mindestens einer Amtszeit können Mitglieder wieder erneut kandidieren.

§ 7 Wahlverfahren

Die Wahlen finden auf der Mitgliederversammlung statt.

Die Wahl ist grundsätzlich geheim, d.h. mit Stimmzettel bzw. elektronisch durchzuführen. Alle im Vorstand und Ausschuss zu besetzenden Ämter werden jeweils einzeln gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im Fall des Nichterreichens der erforderlichen Mehrheit ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen durchzuführen. Für den Fall eines Patts in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 8 Wahlleitung und Stimmzählung

Der Vorstand bestellt aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder eine/n Wahlleiter/in sowie geeignete Personen der Geschäftsstelle zur Stimmauszählung. Diese bilden den Wahlausschuss.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

Nach Abschluss der Auszählung der Stimmen gibt die/der Wahlleiter/in das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt.

Die Wahl ist von der/dem Gewählten ausdrücklich anzunehmen.



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

Findet die Wahl in Abwesenheit des/der Gewählten statt, muss die Annahme der Wahl vorher schriftlich bekundet werden.

Wird die Wahl nicht angenommen, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich.

Alle Wahlergebnisse sind mit den jeweiligen Ja/Nein-Stimmen und zur Kontrolle ungültigen Stimmen und Enthaltungen im Versammlungsprotokoll zu vermerken und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

Bonn, den 19. September 2025

Lutz Raphael
(Vorsitzender des VHD)